

RS Vwgh 1995/1/17 93/08/0092

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1995

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

- ABGB §1151;
- ASVG §4 Abs2;
- VwRallg;

Rechtssatz

Für die Abgrenzung des Dienstvertrages vom freien Dienstvertrag einerseits und vom Werkvertrag andererseits kommt es darauf an, ob sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen (den Dienstgeber) verpflichtet (diesfalls liegt ein Dienstvertrag vor) oder ob er die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt (in diesem Fall läge ein Werkvertrag vor), wobei es sich im zuletzt genannten Fall um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handelt, während es im Dienstvertrag primär auf die rechtlich begründete Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers, also auf seine Bereitschaft zu Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit (in Eingliederung in den Betrieb des Leistungsempfängers sowie in persönlicher und regelmäßig damit verbundener wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihm) ankommt. Vom Dienstvertrag ist jedoch überdies der "freie Dienstvertrag" zu unterscheiden, bei dem es auf die geschuldete Mehrheit gattungsmäßig umschriebener Leistungen, die von Seiten des Bestellers laufend konkretisiert werden, ohne persönliche Abhängigkeit ankommt.

Schlagworte

- Dienstnehmer
- Begriff Wirtschaftliche Abhängigkeit
- Besondere Rechtsprobleme
- Verhältnis zu anderen Normen
- Materien Sozialversicherung
- Zivilrecht
- Vertragsrecht
- Dienstnehmer
- Begriff Persönliche Abhängigkeit
- Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung
- VwRallg
- 7 Dienstvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080092.X03

Im RIS seit

15.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at